



Fälle und Lösungen zum Eingriffsrecht in Nordrhein-Westfalen

Band 1

4. Auflage

 BOORBERG

Fälle und Lösungen zum Eingriffsrecht in Nordrhein- Westfalen

Band 1:

Aufbauschemata, Standardmaßnahmen

Christoph Keller,

Polizeidirektor,

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW)

4. völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2021

 | BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

4. Auflage, 2021

Print ISBN 978-3-415-06612-0

E-ISBN 978-3-415-06614-4

© 1997 Richard Boorberg Verlag

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Dietmar Schäfer – stock.adobe.com

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Das Studium bei der Polizei ist stark durch Klausuren geprägt. Die meisten Prüfungen werden in Form schriftlicher Arbeiten abgehalten. Daneben treten zwar Haus- oder Seminararbeiten, mündliche Prüfungen (Fachgespräche) auf den Plan. Für den Kern des Studiums steht aber das Klausurenschreiben im Mittelpunkt.

Gerade die ersten Klausuren im Rahmen des Studiums stellen eine besondere Herausforderung für Studierende dar, da sie zu Beginn des Studiums noch keinerlei Erfahrung mit der Anfertigung einer juristischen Klausur haben. So verwundert es nicht, dass auf der Beliebtheitsskala Klausuren keinen Spitzenplatz einnehmen. Mehrere, nicht repräsentative Umfragen in Veranstaltungen an der HSPV NRW mit jungen Studierenden ergaben, dass man vor Klausuren am liebsten davonläufe bzw. sie zu umgehen versucht, wo immer dies möglich ist.¹ Klausuren erzeugen regelmäßig mehr Stress und Angst als mündliche Prüfungsformen. Um Studierenden Hilfestellung zu geben, wurde 1997 die Fallsammlung Eingriffsrecht konzipiert, die nun in der 4. Auflage vorliegt.

Seit der 3. Auflage 2010 haben sich Neuerungen ergeben, die eine Aktualisierung erforderten. Eine vollständige Überarbeitung und zahlreiche Ergänzungen waren notwendig, um die Aktualität zu gewährleisten. Die 4. Auflage behält das Grundkonzept prinzipiell bei. Aufgrund der Fülle des Stoffs erfolgt die Fallsammlung nunmehr in zwei Bänden mit jeweils 15 Fällen.

Band 1: Aufbauschemata, Tipps und Hinweise zur Klausurbearbeitung, Standardmaßnahmen

Band 2: Zwang, Besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, Verdeckte Eingriffsmaßnahmen.

In Band 1 erfolgt einführend zunächst ein Kapitel „Aufbauschemata mit Erläuterungen“ sowie daran anschließend einige Tipps und Hinweise zur Klausurbearbeitung. Sodann folgen 15 Sachverhalte (Fälle) mit entsprechend ausformulierten Lösungen zum Polizei- bzw. Strafprozessrecht. Inhaltlich geht es vor allem um Grundwissen, welches den Studierenden in Nordrhein-Westfalen im Grundstudium vermittelt wird. Eine Vertiefung (Zwang, Einsatz technischer Mittel, Maßnahmen im Hinblick auf terroristische Gefährder) sowie Bereiche des besonderen Polizei- und Ordnungsrechts (Versammlungs-, Waffen-, Gewerberecht) enthält Band 2, der ebenfalls 15 Falllösungen enthält.

Die Lösungen der Sachverhalte orientieren sich im Grundsatz an den dargestellten Schemata. Insbesondere die ersten Falllösungen orientieren sich gar streng an diesen „Aufbauten“. Dies vor allem deshalb, um dem „Direkteinsteiger“ die „Orientierung“ zu erleichtern. Im weiteren „Verlauf“ der Falllösungen wird indes an diesen „Aufbauschemata“ – schon aus Platzgründen – nicht durchgehend („sklavisch“) festgehalten. Die Lösungen erfolgen vielmehr problemorientiert. Ein Abweichen von den Schemata verfolgt überdies den Zweck, um zu verdeutlichen, dass es starre Aufbauregeln im Eingriffsrecht nicht gibt, sondern dass Variationen entsprechend den jeweiligen Besonderheiten des Falles völlig legitim und manchmal sogar unvermeidlich sind.

Die vorliegenden Bände der „Fallsammlung Eingriffsrecht“ sollen nicht nur die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtseinheiten erleichtern, sondern vor allem eine effektive Hilfe für die Klausurvorbereitung und -nachbereitung darstellen. Durch Beifügung zahlreicher Anmerkungen (Fußnoten) in den Sachverhaltslösungen soll ein vertiefendes (Selbst-)Studium ermöglicht werden. Die Literatur wurde primär unter dem Gesichtspunkt ausgewählt, ob sie dem Leser vertiefende oder

weiterführende Hinweise bietet. Hierbei wurden – soweit ersichtlich – die am meisten verbreiteten Lehrbücher berücksichtigt.

In die Lösungen „eingebaut“ sind ergänzende, vertiefende Hinweise, die mittels Symbol (📌) eingeleitet und mit einem grauen Balken hervorgehoben sind. Ebenso werden hervorgehoben besonders relevante Rechtsprechung sowie zusätzliche (prüfungs-)relevante Beispiele.

Inhaltlich erfolgt eine Orientierung an den curricularen Inhalten der Studiengänge für den Polizeivollzugsdienst.

Den Lösungen liegt – soweit es um präventiv-polizeirechtliche Maßnahmen geht – nordrhein-westfälisches (Landes-)Recht zugrunde, wobei die Fälle grundsätzlich keine Landesspezifika behandeln, so dass die Ergebnisse in anderen Bundesländern identisch sein dürften. Auf die Parallelvorschriften der Länder wird aber jeweils hingewiesen, so dass die Bände auch in anderen Bundesländern genutzt werden können.

Mettingen, im August 2020

Christoph Keller

¹ *Glenewinkel/Heiermannn*, DVP 2011, 102.

Inhalt

Literaturverzeichnis

1. Teil: Aufbauschemata mit Erläuterungen

Vorbemerkungen

I. Prüfung einer Eingriffsmaßnahme ohne Zwang

Erläuterungen zur Prüfung einer Eingriffsmaßnahme ohne Zwang

II. Prüfung einer gefahrenabwehrenden Zwangsmaßnahme im gestreckten Verfahren

Allgemeine Erläuterungen zum polizeilichen Zwang

Erläuterungen zur Prüfung einer gefahrenabwehrenden Zwangsmaßnahme im gestreckten Verfahren

III. Prüfung einer gefahrenabwehrenden Zwangsmaßnahme im Sofortvollzug

Erläuterungen zur Prüfung einer (gefahrenabwehrenden) Zwangsmaßnahme im Sofortvollzug

IV. Prüfung einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme („gestrecktes Verfahren“)

V. Prüfung einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme („Sofortvollzug“)

Erläuterungen zur Prüfung einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme

Anhang: Klausurbearbeitung: Tipps und Hinweise

1. Allgemeines zur Klausurtechnik

2. Auswertung von Bearbeitervermerken

3. Sachverhaltsanalyse

4. Schwerpunktsetzung

5. Gliederungskonzept (Konzeptpapier)

6. Zeiteinteilung

- 7. Äußere Form, Gliederungssystem
- 8. Typische Fehler in der Fallbearbeitung

2. Teil: Fälle mit Lösungen

I. Schwerpunkt: Polizeirecht

- Fall 1: Brand im Altenheim
- Fall 2: Champions-League: Fans vor dem Spiel
- Fall 3: Champions-League: Der Schalker „Flaggenfall“
- Fall 4: Verdächtige Person im Industriegebiet
- Fall 5: Der uneinsichtige Randalierer
- Fall 6: Häusliche Gewalt
- Fall 7: Der kriminogene Weihnachtsmarkt
- Fall 8: Hilfloze Person

II. Schwerpunkt: Strafprozessrecht

- Fall 9: Trunkenheitsfahrt mit Folgen
- Fall 10: Der arbeitslose Einbrecher
- Fall 11: Maßnahmen nach Banküberfall
- Fall 12: Einbruch mit Folgen
- Fall 13: Gras in der Wohnung
- Fall 14: Dirty Harry
- Fall 15: Kindlicher Ladendieb

Stichwortverzeichnis

Literaturverzeichnis

<i>Artkämper/Schilling</i>	Vernehmungen, 5. Aufl. 2018 (zit. Artkämper/Schilling Vernehmungen)
<i>Baldarelli/ von Prondzinski</i>	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen – Kommentar in Kurzform, 2019 (zit. Baldarelli/von Prondzinski PolG NRW)
<i>Basten</i>	Privatrecht in der polizeilichen Praxis, 2014 (zit. Basten Privatrecht)
<i>Basten</i>	Recht der Polizei, 2016 (zit. Basten Recht der Polizei)
<i>Beck/Hötzel</i>	Fälle und Lösungen zum Polizeigesetz Baden-Württemberg für die Ausbildung in der Polizei, 2015 (zit. Beck/Hötzel PolG BW)
<i>Becker/Heckmann/ Kempen/Manssen</i>	Klausurenbuch Öffentliches Recht in Bayern, 6. Aufl. 2015 (zit. B/H/K/M ÖR)
<i>Bernau</i>	Die Aufsichtshaftung der Eltern nach § 832 BGB – im Wandel, 2005 (zit. Bernau Aufsichtshaftung)
<i>Beulke/Swoboda</i>	Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018 (zit. Beulke/Swoboda StrafProzR)
<i>Bittmann/Köhler/ Seeger/Tschakert</i>	Handbuch der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung, 2019 (zit. BKST Vermögensabschöpfung)

<i>von Blohn/Schucht</i>	Standardfälle Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2019 (zit. von Blohn/Schucht POR)
<i>Blum/Mokros/Vahle</i>	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 2019 (zit. BMV PolG NRW)
<i>Blum/Hofmann/Kohler</i>	Fälle zum Strafrecht für Polizeibeamte, 2. Aufl. 2019 (zit. BHK Strafr)
<i>Borsdorff/Kastner</i>	Musterklausuren Einsatzrecht für die Bundespolizei, 4. Aufl. 2010 (zit. Borsdorff/Kastner Einsatzrecht)
<i>Braun</i>	Staatsrecht für Polizeibeamte, 2019 (zit. Braun StaatsR)
<i>Brendel/Hauer/Kische</i>	Polizeiliche Ermittlungen im Strafprozess, 2. Aufl. 2019 (zit. BHK Strafprozess)
<i>Burhoff</i>	Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 8. Aufl. 2019 (zit. Burhoff Hdb Ermittlungsverfahren)
<i>Burmann/Heß/ Hühnermann/Jahnke</i>	Straßenverkehrsrecht, 25. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: BHHJ StraßenverkehrsR)
<i>Chemnitz</i>	Polizeirecht Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl. 1996 (zit. Chemnitz PolR)
<i>Detterbeck</i>	Allgemeines Verwaltungsrecht, 16. Aufl. 2018 (zit. Detterbeck AVR)

<i>Derks</i>	Häusliche Gewalt, 2018 (zit. Derks HG)
<i>Dietel/Gintzel/Kniesel</i>	Versammlungsgesetze, 18. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: DGK VersG)
<i>Dietlein/Burgi/Hellermann</i>	Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 6. Aufl. 2016 (zit. Bearbeiter, in: DBH ÖR NRW)
<i>Dölling/Duttge/König/Rössner</i>	Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017 (zit. Bearbeiter, in: DDKR)
<i>Dreier/Schulze</i>	Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018 (zit. Dreier/Schulze UrhG)
<i>Drews/Wacke/Vogel/Martens</i>	Gefahrenabwehr, Allgemeines Polizeirecht des Bundes und der Länder, 9. Aufl. 1986 (zit. DWVM Gefahrenabwehr)
<i>Eisenberg</i>	Beweisrecht der StPO, 10. Aufl. 2017 (zit. Eisenberg BeweisR)
<i>Eisenberg/Kölbel</i>	JGG, 21. Aufl. 2020 (zit. Eisenberg/Kölbel JGG)
<i>Engländer</i>	Examens-Repetitorium Straßprozessrecht, 8. Aufl. 2017 (zit. Engländer StrafProzR)
<i>Floren, Thorsten</i>	Schutzwürdige Interessen von Beschuldigten im Rahmen der audiovisuellen Vernehmung, 2019 (zit. Floren Videovernehmung)
<i>Gabor</i>	Straßprozessordnung, 9. Aufl. 2018

	(Gabor StPO)
<i>Geis</i>	Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2015 (zit. Geis POR)
<i>Gercke/Julius/Temming/Zöller</i>	Strafprozessordnung – Heidelberger Kommentar, 6. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: HK-StPO)
<i>Gertler/Kunkel/Putzke</i>	BeckOK JGG, 17. Edition, Stand: 1.8.2019 (zit. Bearbeiter, in: BeckOK JGG)
<i>Götz/Geis</i>	Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 16. Aufl. 2017 (zit. Götz/Geis POR)
<i>Gola/Heckmann</i>	Bundesdatenschutzgesetz, 13. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: Gola/Heckmann BDSG)
<i>Gornig/Jahn</i>	Fälle zum Sicherheits- und Polizeirecht, 4. Aufl. 2014 (zit. Gornig/Jahn PolR)
<i>Graf</i>	BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 31. Edition, Stand: 1.1.2020 (zit. Bearbeiter, in: BeckOK StPO)
<i>Gusy</i>	Polizeirecht, 10. Aufl. 2017 (zit. Gusy PolR)
<i>Hannich</i>	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: KK-StPO)

<i>Hartmann-Wergen</i>	Grundlagen zum Strafprozessrecht, 9. Aufl. 2018 (zit. Hartmann/Wergen StrafProzR)
<i>Hartmann/Schmidt</i>	Strafprozessrecht, 2. Aufl. 2008 (zit. Hartmann/Schmidt StrafProzR)
<i>Hasselbach</i>	Die Novellierung der forensischen DNA-Analyse, 2008 (zit. Hasselbach DNA)
<i>Haurand</i>	Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht in NRW, 7. Aufl. 2017 (zit. Haurand POR)
<i>Heckmann</i>	Die Zwischenprüfung im öffentlichen Recht, 2006 (zit. Heckmann ÖR)
<i>Heger</i>	Strafprozessrecht, 2013 (zit. Heger StrafProzR)
<i>Heinrich/Reinbacher</i>	Examinatorium Strafprozessrecht, 2. Auflage 2017 (zit. Heinrich/Reinbacher StrafProzR)
<i>Henrichs</i>	Eingriffsrecht Rheinland-Pfalz – Eine Lern- und Entscheidungshilfe für den polizeilichen Alltag in Ausbildung und Praxis, 2. Aufl. 2008 (zit. Henrichs ER RP)
<i>Herrmann/Lang/ Schneider</i>	Polizeirelevante Grundrechte – Anleitung für Studium und Ausbildung, 2. Aufl. 2004 (zit.

	Herrmann/Lang/Schneider Grundrechte)
<i>Horn</i>	Biometrische Sicherungen von Smartphones und Tablets als Herausforderung für Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, 2020 (zit. Horn Biometrie)
<i>Hufen/Siegel</i>	Fehler im Verwaltungsverfahren, 6. Aufl. 2018 (zit. Hufen/Siegel Verwaltungsverfahren)
<i>Huppertz</i>	Fahrerlaubnisrecht, 4. Aufl. 2013 (zit. Huppertz FahrerlaubnisR)
<i>Jauernig</i>	BGB, 17. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: Jauernig BGB)
<i>Jäckel/Mundinger</i>	Jugendschutzgesetz, 3. Aufl. 2015 (zit. Jäckel/Mundinger JugendschutzR)
<i>Jäger</i>	Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote im Strafprozess, 2013 (zit. Jäger Beweisverwertung)
<i>Kay/Böcking</i>	Polizeirecht Nordrhein-Westfalen, 1. Aufl. 1992 (zit. Kay/Böcking PolR NRW)
<i>Kay/Keller</i>	Bußgeldverfahren, 2016 (zit. Kay/Keller Bußgeldverfahren)
<i>Keller</i>	Der genetische Fingerandruck – Die

	DNA-Analyse in der polizeilichen Praxis, 3. Aufl. 2006 (zit. Keller DNA)
<i>Keller</i>	Basislehrbuch Kriminalistik, 2019 (zit. Keller KR)
<i>Keller</i>	Persönlichkeitsrechte des Polizeibeamten, 2019 (zit. Keller APR)
<i>Keller</i>	Häusliche Gewalt, Stalking und Gewaltschutzgesetz, 2. Aufl. 2016 (zit. Keller HG)
<i>Keller/Braun</i>	Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Maßnahmen, 3. Aufl. 2019 (zit. Keller/Braun TKÜ)
<i>Kingreen/Poscher</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018 (zit. Kingreen/Poscher POR)
<i>Kingreen/Poscher</i>	Grundrechte – Staatsrecht II., 34. Aufl. 2018 (zit. Kingreen/Poscher StaatsR)
<i>Kindhäuser/Schumann</i>	Strafprozessrecht, 5. Aufl. 2019 (zit. Kindhäuser/Schumann StrafProzR)
<i>Kudlich/Schneider</i> (Hrsg.)	Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, Bd. 3–1, 2019 (zit. Bearbeiter, in: MüKo StPO)
<i>Knemeyer</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2004 (zit. Knemeyer POR)
<i>Knemeyer/Schmidt</i>	Polizei- und Ordnungsrecht – Rechtsfälle in Frage und Antwort,

	4. Aufl. 2016 (zit. Knemeyer/Schmidt POR)
<i>König/Roggenkamp</i>	Grund- und Eingriffsrecht Niedersachsen – Band 1: Grundrechte, Standardmaßnahmen und Zwang, 2018 (zit. König/Roggenkamp ER)
<i>König/Trurnit</i>	Eingriffsrecht, 4. Aufl. 2017 (zit. König/Trurnit ER)
<i>Kramer</i>	Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 8. Aufl. 2014 (zit. Kramer StrafVerfR)
<i>Kugelman</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2012 (zit. Kugelman POR)
<i>Lehmann</i>	Professionelles Handeln gegen häusliche Gewalt – Der Platzverweis aus der Sicht von Polizei, Beratung und schutzsuchender Frauen, 2016 (zit. Lehmann HG)
<i>Lerm/Lamblase</i>	Einsatzrecht kompakt – Fälle zum Recht des unmittelbaren Zwanges, 2020 (zit. Lerm/Lamblase Zwang)
<i>Lisken/Denninger</i>	Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: Lisken/Denninger HdbPolR)
<i>von Mangoldt/Klein/Starck</i>	Grundgesetz: Kommentar, 6. Aufl. 2010 (zit. Bearbeiter, in: MKS GG)

<i>Meier/Bannenberg/ Höffler</i>	Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2019 (zit. MBH JugendstrafR)
<i>Meyer-Goßner/Schmitt</i>	Strafprozessordnung, 63. Aufl. 2020 (zit. Meyer-Goßner/Schmitt StPO)
<i>Möller/Warg</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 6. Aufl. 2011 (zit. Möller/Warg POR)
<i>Möllers, M.</i>	Wörterbuch der Polizei, 2. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: WB-Polizei)
<i>Möstl/Kugelman</i>	Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 13. Edition, Stand: 1.1.2020 (zit. Bearbeiter, in: BeckOK POR NRW)
<i>Möstl/Weiner</i>	BeckOK Polizei- und Ordnungsrecht Niedersachsen, 14. Edition, Stand: 1.5.2019 (zit. Bearbeiter, in: BeckOK POR Nds.)
<i>Neuwirth</i>	Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, 2. Aufl. 2006 (zitiert Neuwirth SWG)
<i>Nimtz/Thiel</i>	Eingriffsrecht, 2017 (zit. Nimtz/Thiel ER)
<i>Nowrousian</i>	Ordnungswidrigkeitenrecht, 2019 (zit. Nowrousian OwiR)
<i>Ostendorf</i>	Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2018 (zit. Ostendorf StrafProzR)
<i>Park</i>	Durchsuchung und Beschlagnahme,

<i>Pieper</i>	4. Aufl. 2018 (zit. Park Durchsuchung) Grundrechte, 15. Aufl. 2012 (zit. Pieper GR)
<i>Putzke/Scheinfeld</i>	Strafprozessrecht, 6. Aufl. 2015 (zit. Putzke/Scheinfeld StrafProzR)
<i>Rössner/Safferling</i>	30 Probleme aus dem Strafprozessrecht, 3. Aufl. 2017 (zit. Rössner/Safferling StrafProzR)
<i>Reitemeier</i>	Vermögensabschöpfung, 2018 (zit. Reitemeier Vermögensabschöpfung)
<i>Reitemeier/Koujouie</i>	Vermögensabschöpfung, 2017 (zit. Reitemeier/Koujouie Vermögensabschöpfung)
<i>Roxin/Schünemann</i>	Strafverfahrensrecht, Ein Studienbuch, 29. Aufl. 2017 (zit. Roxin/Schünemann StrafVerfR)
<i>Satzger/Schuckebier/ Widmaier</i>	Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2020 (zit. Bearbeiter, in: SSW-StPO)
<i>Savini</i>	Handbuch zur Vermögensabschöpfung, 5. Aufl. 2017 (zit. Savini Vermögensabschöpfung)
<i>Schenke</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018 (zit. Schenke POR)
<i>Schmidbauer/Holzner</i>	Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht, 2019 (zit. Schmidbauer/Holzner BaySicherheitsR)

<i>Schmidt</i>	Besonderes Verwaltungsrecht II, 12. Aufl. 2008 (zit. Schmidt BesPOR)
<i>Schoch</i>	Besonderes Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2013 (zit. Schoch BesPOR)
<i>Schroeder</i>	Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2017 (zit. Schroeder POR)
<i>Stelkens/Bonk/Sachs</i>	Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: SBS VwVfG)
<i>Schlacke/Wittreck</i>	Landesrecht Nordrhein-Westfalen – Studienbuch, 2017 (zit. Bearbeiter, in: Schlacke/Wittreck NRW)
<i>Schnur</i>	Polizeilicher Zwang zur Gefahrenabwehr, 2000 (zit. Schnur Zwang)
<i>Schönke/Schröder</i>	Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: Schönke/Schröder StGB)
<i>Schütte/Braun/Keller</i>	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 2012 (zit. Bearbeiter, in: SBK PolG NRW)
<i>Schütte/Braun/Keller</i>	Eingriffsrecht, 2016 (zit. SBK ER)
<i>Soine</i>	Ermittlungsverfahren und Polizeipraxis, 2. Aufl. 2019 (zit. Soine Ermittlungsverfahren)
<i>Soyka</i>	StPO-Grundzüge des Strafverfahrensrechts, 18. Aufl. 2015

	(zit. Soyka StPO)
<i>Stein/Paintner</i>	Fälle und Erläuterungen zum Polizei- und Ordnungsrecht (JA-Repetitorium), 2000 (zit. Stein/Paintner POR)
<i>Tegtmeyer/Vahle</i>	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 12. Aufl. 2018 (zit. Tegtmeyer/Vahle PolG NRW)
<i>Tetsch</i>	Eingriffsrecht, Band 1: Grundlagen der Datenverarbeitung, 4. Aufl. 2008 (zit. Tetsch ER Bd. 1)
<i>Tetsch</i>	Eingriffsrecht, Band 2: Eingriffsmaßnahmen, Zwang, Rechtsschutz und Haftung, 4. Aufl. 2010 (zit. Tetsch ER Bd. 2)
<i>Tetsch/Baldarelli</i>	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen, 2011 (zit. Tetsch/Baldarelli PolG NRW)
<i>Thiel</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. 2020 (zit. Thiel POR)
<i>Wagner</i>	Bundespolizeirecht, 3. Aufl. 2016 (zit. Wagner Bundespolizeirecht)
<i>Webel</i>	Prüfungswissen Staats- und Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2018 (zit. Webel StaatsR)
<i>Wehr</i>	Examens-Repetitorium Polizeirecht, 3. Aufl. 2015 (zit. Wehr PolR)

<i>Wiacek</i>	Bild- und Tonaufnahmen von Polizeieinsätzen, 2018 (zit. Wiacek Bild-/Tonaufnahmen)
<i>Wolffgang/Hendricks/Merz</i>	Polizei- und Ordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen: Polizeirecht NRW, 3. Aufl. 2011 (zit. WHM POR)
<i>Württemberg/ Heckmann/Tanneberger</i>	Polizeirecht in Baden-Württemberg, 7. Aufl. 2017 (zit. WHT PolR BW)
<i>Wüstenbecker</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2018 (zit. Wüstenbecker POR)
<i>Zink</i>	Autonomie und Strafverteidigung zwischen Rechts- und Sozialstaatlichkeit, 2019 (zit. Zink Strafverteidigung)

Literatur (Juristische Methodik)

<i>Adomeit/Hähnchen</i>	Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 7. Aufl. 2018 (zit. Adomeit/Hähnchen Rechtstheorie)
<i>Braun, J.</i>	Einführung in die Rechtsphilosophie, 2006 (zit. Braun Rechtsphilosophie)
<i>Degenhart</i>	Klausurenkurs im Staatsrecht, 3. Aufl. 2013 (zit. Degenhart Klausurenkurs)
<i>Engisch</i>	Einführung in das juristische Denken, 1977 (zit. Engisch Juristisches Denken)
<i>Gast</i>	Juristische Methodik, 5. Aufl. 2015

	(zit. Gast Juristische Methodik)
<i>Hildebrand</i>	Juristischer Gutachtenstil, 3. Aufl. 2017 (zit. Hildebrand Juristischer Gutachtenstil)
<i>Hinterhofer/Lagodny</i>	Höchststrichterliche Rechtsprechung zum materiellen Strafrecht, 2001 (zit. Hinterhofer/Lagodny Rechtsprechung)
<i>Joerden</i>	Logik im Recht, 3. Aufl. 2018 (zit. Joerden Logik)
<i>König</i>	Juristische Methoden für „Dummies“, 2016 (zit. König Juristische Methoden)
<i>Lagodny</i>	Gesetzestexte suchen und in der Klausur anwenden, 2. Aufl. 2012 (zit. Lagodny Klausuren)
<i>Michel</i>	Die audiovisuelle Aufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen im Ermittlungsverfahren, 2019 (zit. Michel Audiovisuelle Vernehmung)
<i>Möllers, T.M. J.</i>	Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 5. Aufl. 2010 (zit. Möllers T.M.J. Juristische Arbeitstechnik)
<i>von Münchhausen/ Püschel</i>	Lernprofil Jura, 2002 (zit. von Münchhausen/Püschel Jura)
<i>Putzke</i>	Juristische Arbeiten erfolgreich

	schreiben, 6. Aufl. 2018 (zit. Putzke Juristische Arbeiten)
<i>Raabe/Wacker/Oberle/Baumann/Funk</i>	Recht ex machina, 2012 (zit. RWOBf Recht)
<i>Schimmel</i>	Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 9. Aufl. 2011 (zit. Schimmel Juristische Klausuren)
<i>Schwacke</i>	Juristische Methodik – mit Technik der Fallbearbeitung, 5. Aufl. 2011 (zit. Schwacke Juristische Methodik)
<i>Schwerdtfeger/ Schwerdtfeger</i>	Öffentliches Recht in der Fallbearbeitung, 15. Aufl. 2018 (zit. Schwerdtfeger/Schwerdtfeger ÖR)
<i>Stein</i>	Die rechtswissenschaftliche Arbeit, 2000 (zit. Stein Rechtswissenschaft)
<i>Ulrici</i>	Fallsammlung zur Rechtsgestaltung, 2010 (zit. Ulrici Rechtsgestaltung)
<i>Valerius</i>	Einführung in den Gutachtenstil, 4. Aufl. 2017 (zit. Valerius Gutachtenstil)
<i>Walter</i>	Kleine Stilkunde für Juristen, 2002 (zit. Walter Stilkunde)
<i>Zippelius</i>	Das Wesen des Rechts, 6. Aufl. 2012 (zit. Zippelius Recht)

1. Teil: Aufbauschemata mit Erläuterungen

Vorbemerkungen

Am Anfang steht die Frage nach einer Arbeitsdefinition für das Eingriffsrecht. Dieses wird (vereinfacht) beschrieben als die Summe der polizei- und strafverfahrensrechtlichen Normen, die die Polizei zu Eingriffen in die Grundrechte ermächtigen.¹ In eingriffsrechtlichen Klausuren haben die Studierenden im Regelfall im Sachverhalt geschilderte, von Polizeibeamtinnen und -beamten getätigte Maßnahmen sozusagen „nachträglich“ auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu „prüfen“. Dabei sollten sie sich an einem konsistenten Prüfungsschema orientieren, denn eine nachvollziehbare, konsequente und überzeugende Reihenfolge der Darstellung gehört zu den wesentlichen Bewertungskriterien für Klausurbearbeitungen.² Eine gewisse „Systematik“ gewährleistet, dass alle relevanten Fragen, die ein Sachverhalt aufwirft, benannt und eingeordnet werden. Mithin wird auch der Gnade der menschlichen Vergesslichkeit so entgegengetreten. Für die Prüfung einer Eingriffsmaßnahme aus dem Polizei- oder Strafprozessrecht werden daher Aufbauschemata zugrunde gelegt. Es handelt sich bei diesen Schemata allerdings nicht um eine zwingend zu beachtende Form, in die die Lösung hineingepresst werden muss. In der Klausur müssen zwar bestimmte Prüfungspunkte durchgegangen werden. Der konkret zu bearbeitende Fall darf aber nicht von dem Schema „verschluckt“ werden. Aufbauschemata bieten keineswegs die Gewähr für das Gelingen einer guten Fallbearbeitung, sie sind eher als Aufbauhilfen zu verstehen, die für die rechtliche Prüfung erforderliche Merkposten enthalten, ohne dass deswegen auch immer jeder Merkposten überhaupt oder in der gleichen Ausführlichkeit geprüft

werden muss. Wer das Schema „im Kopf hat“, weiß zudem, welche Gesichtspunkte formeller und materieller Natur bei der Lösung eines Falles zu beachten sind. Zu beachten ist vor allem, dass nur solche „Schemapunkte“ näher auszuführen sind, die problematisch sind. Unproblematische Punkte sind dagegen mit bündiger Kürze im sog. Urteilsstil abzuhandeln. Es verbietet sich ein sklavisches Festhalten an Aufbauschemata („Schema-Manie“).³

 „Schemata sind wie Laternen: Wenn es dunkel ist, können sie den Weg weisen, aber nur Betrunkene halten sich an ihnen fest“⁴

Prüfungsschemata sind Lern- und Verständnishilfen. Sie ermöglichen, einen thematischen Abschnitt und seine Vorschriften auf einen Blick zu erschließen. Viel wesentlicher ist noch die anwendungsorientierte Perspektive auf das geltende Recht. Schemata ermöglichen den Lernenden, die Prüfungsreihenfolge entsprechend der Systematik und Dogmatik zu erfassen.⁵

 Prüfungsschemata ersetzen nicht das Verstehen rechtlicher Zusammenhänge und nicht die Lektüre des Gesetzes.

Gleichwohl kann die gutachtliche Prüfung einer polizeilichen Maßnahme durch eine Aufbauhilfe wesentlich erleichtert werden.⁶ Methodisches Vorgehen im Rahmen der Fallbearbeitung soll gewährleisten, dass alle rechtlich relevanten Fragen, die ein Sachverhalt aufwirft – und nur diese –, benannt und in ihren Konsequenzen zutreffend eingeordnet werden. Diesem Ziel dienen Aufbauschemata, die allerdings nur werthaltig verwendet werden können, wenn die den einzelnen Prüfungsstationen zu Grunde liegenden Sachfragen bekannt sind.⁷

 Die richtige Schwerpunktsetzung in der Fallbearbeitung ist für das gesamte Studium wichtig.

Im Eingriffsrecht werden für die Überprüfung polizeilicher Maßnahmen (allgemein) verschiedene Lösungsschemata zugrunde gelegt⁸, die im Detail voneinander abweichen. Welches Schema im Einzelfall „benutzt“ wird, erscheint zweitrangig. Eine „Grundstruktur“ wird (abgestimmt) an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW) im Rahmen des Bachelor-Studiums verwandt.⁹ Ansonsten folgt ein „allgemeiner“ Prüfungsaufbau einem „Dreierschritt“ und besitzt folgende „Grundstruktur“¹⁰:

I. Ermächtigung

- Grundrechtseingriff
- Zielrichtung
- Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

- Zuständigkeit (örtliche, sachliche)
- Verfahren, Form

III. Materielle Rechtmäßigkeit

- Tatbestandliche Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage
- Besondere Verfahrensvorschriften
- Adressatenregelung
- Rechtsfolge, Bestimmtheit, Ermessen und Verhältnismäßigkeit

IV. Ergebnis

Erst die Grundrechtsbetroffenheit erzeugt ein Legitimationsbedürfnis. Liegt ein **Grundrechtseingriff** nicht vor, handelt es sich um sog. „**schlicht-hoheitliches Handeln**“. Es bedarf dann keiner gesetzlichen Eingriffsgrundlage. In diesem Fall reicht eine Aufgabenzuweisung aus. Zu prüfen ist dann (nur) die Zuständigkeit (formelle Rechtmäßigkeit). Es ist

also zwingend zu klären, ob ein Eingriff vorliegt oder ob (nur) schlicht-hoheitliches Handeln vorliegt.¹¹ Unter **formeller Rechtmäßigkeit** werden mithin alle rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Zustandekommens, unter **materieller Rechtmäßigkeit** die Anforderungen an den Inhalt staatlicher Maßnahmen geprüft. Die Unterscheidung zwischen formellen und materiellen Rechtmäßigkeitsanforderungen ermöglicht dabei einerseits eine übersichtlichere Darstellung und trägt andererseits der Tatsache Rechnung, dass Verstöße gegen formelle Vorgaben (Zuständigkeit, Verfahren, Form) im Vergleich zu Verletzungen materiellen, also inhaltlichen Rechts häufig von geringerem Gewicht sind.¹²

 Die Prüfung der materiellen Rechtmäßigkeit einer polizeilichen Eingriffsmaßnahme bildet regelmäßig den Schwerpunkt in einer Fallbearbeitung.

I. Prüfung einer Eingriffsmaßnahme ohne Zwang

I. Ermächtigungsgrundlage

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes bedarf es bei einem Grundrechtseingriff einer Ermächtigungsgrundlage, welche auf ein verfassungsmäßiges Gesetz zurückzuführen ist.

1. Grundrechtseingriff
2. Zielrichtung (präventiv/repressiv)¹³
3. Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit
 - a) Örtliche Zuständigkeit
 - b) Sachliche Zuständigkeit
2. Verfahren § 28 Abs. 1 VwVfG NRW: Anhörung Beteiligter
3. Form § 37 Abs. 2 VwVfG NRW: Grundsatz: Formfreiheit

4. Begründung	§ 39 VwVfG NRW:	Begründung des VA
5. Ordnungsgemäße Bekanntgabe	§ 41 VwVfG :	Bekanntgabe des VA

III. **Materielle Rechtmäßigkeit**

1. Tatbestandliche Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage
2. Besondere Verfahrensvorschriften
 - a) Vorschriften, die bei einzelnen Maßnahmen zu beachten sind¹⁴
 - b) Anordnungsbefugnis
3. Adressatenregelung
4. Rechtsfolge der konkret herangezogenen Ermächtigungsgrundlage
 - a) Rechtsfolge entspricht der Ermächtigungsgrundlage
 - b) Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG NRW)
 - c) Ermessen (§ 3 PolG NRW)
 - aa) Entschließungsermessen, ggf. Ermessensreduzierung auf Null
 - bb) Auswahlermessen (§ 3 Abs. 2 PolG NRW)
 - d) Übermaßverbot; Verhältnismäßigkeit i. w. S. (§ 2 PolG NRW)
 - aa) Geeignetheit
 - bb) Erforderlichkeit
 - cc) Verhältnismäßigkeit i. e. S. (Angemessenheit)

IV. **Ergebnis**

Erläuterungen zur Prüfung einer Eingriffsmaßnahme ohne Zwang

zu I.: Ermächtigungsgrundlage

Eingriffsbegriff

Nach einem Einleitungssatz beginnt die Prüfung mit der Feststellung der **Grundrechte**, in die durch die polizeiliche Maßnahme eingegriffen wird. Häufig greift die Polizei mit ihren Maßnahmen in die Schutzbereiche von Grundrechten ein. Hierfür benötigt sie aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.¹⁵ Der Begriff „Schutzbereich“ drückt nicht aus, dass ein bestimmtes, darunter fallendes Verhalten einen absoluten Schutz genießt, sondern dass der Staat zwar in das Grundrecht eingreifen kann, aber hierfür eine

Rechtfertigungslast hat.¹⁶ Die Schutzbereiche der entsprechenden Grundrechte sind mit (kurzer) Begründung zu benennen. Es ist darauf zu achten, dass alle in Betracht kommenden Grundrechte Erwähnung finden. Nach herkömmlichem Verständnis gehören zum **klassischen Eingriffsbegriff** die Merkmale der Finalität, der Unmittelbarkeit, der Qualität als Rechtsakt sowie der Durchsetzung mit Befehl oder Zwang. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein und zu einer Verkürzung des Schutzbereichs führen.¹⁷ Allerdings greift dieser (klassische) Eingriffsbegriff in der heutigen Grundrechtsdogmatik zu kurz, z.B. im Falle einer polizeirechtlichen Observation, die sich als Realakt darstellt. Es bedarf der Erweiterung dieses Eingriffsbegriffs.¹⁸ Mithin versteht man unter einem Eingriff jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht (sog. **Moderner Eingriffsbegriff**).¹⁹ Mit diesem weiten Begriffsverständnis sollen vor allem mittelbare und auch faktische Eingriffe abgedeckt werden. Diese Begriffe sind aber nicht synonym zu verwenden. Mittelbar ist zunächst nur der Gegensatz zur Unmittelbarkeit, faktisch bedeutet „tatsächlich“ und ist als Gegensatzpaar zur Rechtsförmlichkeit zu verstehen.

Prüfungsreihenfolge: Eingriff²⁰

1. Klassischer Eingriff	a) Verkürzung des Schutzbereichs b) durch staatliches Handeln Kumulativ: Final, unmittelbar, rechtsförmlich, imperativ
2. Moderner Eingriff	a) Verkürzung des Schutzbereichs b) durch staatliches Handeln Kausalität: Äquivalenz und Adäquanz Alternativ: Final, unmittelbar, rechtsförmlich, imperativ

Ein Eingriff ist dann zu verneinen, wenn der Betroffene wirksam auf das Grundrecht verzichtet (**Grundrechtsverzicht**).²¹ So ist eine Anordnung gem. § 105 Abs. 1 StPO dann entbehrlich, wenn der von der Durchsuchung Betroffene in die Durchführung der Maßnahme eingewilligt hat. Zu berücksichtigen ist generell, dass es immer nur um eine individuelle Verfügung gehen kann; ein allgemeiner (Grundrechts-)Verzicht würde die Wesensgehaltsgarantie missachten (Kollektivtheorie). Grundsätzlich gilt: Dem Einwilligenden geschieht kein Unrecht (**volenti non fit iniuria**). Ein Verzicht auf die Menschenwürde ist mithin nicht möglich.²² Dagegen kann auf die Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung verzichtet werden.

Zielrichtung

Als nächstes ist die sog. **Zielrichtung** der polizeilichen Maßnahme zu bestimmen. Sofern nicht ein Fall der Wahrnehmung einer besonderen polizeilichen Aufgabe vorliegt, geht es allein um die Abgrenzung von „präventivem“ und „repressivem“ Handeln.²³ Es ist zu bewerten, ob die konkret zu prüfende Maßnahme der Gefahrenabwehr (präventives Tätigkeitsfeld) oder der Erforschung und Verfolgung von Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten (repressives Tätigkeitsfeld) zuzuordnen ist. Es kann sich allerdings die Notwendigkeit ergeben, mit eingehender Begründung eine Zuordnung vornehmen zu müssen. Dies ist etwa dann erforderlich, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die sowohl präventive als auch repressive Ziele verfolgt (sog. **doppelfunktionale Maßnahme**). Ein mögliches Abgrenzungskriterium ist die Zuordnung nach dem Schwerpunkt der konkreten Maßnahme, wobei dies nach objektiven Maßstäben oder aber aus Sicht der handelnden Beamten bewertet werden kann.

Ermächtigungsgrundlage